



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gewährleistung einer Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörde

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Rechnungsprüfungsamt Finanzmanagement Bürgerdienste
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde der Mittelstadt Völklingen – für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft – an die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Sachverhalt

Unterbringungsbehörden im Saarland sind neben den Landkreisen und der Landeshauptstadt Saarbrücken auch die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert. Bereits seit dem 01.08.2016 haben alle saarländischen Unterbringungsbehörden mit Ausnahme des Landkreises Saarlouis die Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten an die Landeshauptstadt Saarbrücken übertragen.

Zum 01.01.2020 hat die Mittelstadt Völklingen auch die (eentlichen) Aufgaben und Befugnisse als Unterbringungsbehörde an den Regionalverband Saarbrücken übertragen (Delegationsmodell).

Mittlerweile wurde das 2016 noch geltende Unterbringungsgesetz durch das "Gesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen" (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKGH) abgelöst, weswegen eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig geworden ist.

Zudem enthält die bisherige Vereinbarung eine Regelungslücke, da der 24. und 31.12. sowie Rosenmontag des jeweiligen Kalenderjahres als außerordentliche Schließtage nicht von der Rufbereitschaft abgedeckt waren. Dies wird mit der vorliegenden Fassung bereinigt.

Hinsichtlich der Kostenstruktur wurde im Einvernehmen mit allen beteiligten Unterbringungsbehörden eine Anpassung vorgenommen sowie eine Dynamisierung in Höhe von 3 % pro Jahr getroffen, um die jährlich steigenden Kosten aufzufangen. Zudem wurde die Kündigungsfrist von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt. Die genauen Änderungen können der angehängten Synopse zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus 2016- am Beispiel des Landkreises Neunkirchen - entnommen werden (Anlage 2).

Die Vereinbarungen aller Unterbringungsbehörden mit der Landeshauptstadt sollen am 04.

Oktober diesen Jahres im Saarbrücker Stadtrat beschlossen werden, weswegen zunächst die Beschlussfassung in den jeweiligen beteiligten Städten und Landkreisen erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2023 ergeben sich Kosten in Höhe von 1.504,79 €. In den Folgejahren steigt dieser Betrag um jährlich 3 % an.

Anlage/n

- Öffentlich-rechtliche_Vereinbarung (öffentlich)
- Synopse (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)
- Unterschrift BM (geheim)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse
der Unterbringungsbehörde der **Mittelstadt Völklingen** – für den Bereich der
Gewährleistung einer Rufbereitschaft –
an die Landeshauptstadt Saarbrücken**

Die **Mittelstadt Völklingen, Rathausplatz**
66333 Völklingen, vertreten durch die **Oberbürgermeisterin,**
Frau Christiane Blatt,

und

die Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathaus St Johann,
66111 Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Uwe Conradt,

schließen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 2022, 615) i. V. m. §§ 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübergang

Die Zuständigkeit der **Mittelstadt Völklingen** für die im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Unterbringungsverfahrens einschließlich des gerichtlichen Verfahrens anfallenden Aufgaben richtet sich nach § 16 des saarländischen PsychKHG. Dies beinhaltet auch die Pflicht, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an außerordentlichen Schließtagen eine entsprechende Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Aufgaben und Befugnisse, die die **Mittelstadt Völklingen** im Rahmen dieser Rufbereitschaft wahrzunehmen hat, werden hiermit im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 1 PsychKHG bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zentralisiert, mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Übernahme der Rufbereitschaft durch die Landeshauptstadt Saarbrücken neben Samstagen, Sonn- und Feiertagen als außerordentliche Schließtage der 24.12., der 31.12. sowie der Rosenmontag des jeweiligen Kalenderjahres übernommen werden.

§ 2 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgt keine Überleitung von Personal oder Sachmitteln. Das Personal und die Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der **Mittelstadt Völklingen** stellt die Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 3 Entschädigung

Für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben und Befugnisse erhält die Landeshauptstadt Saarbrücken von der **Mittelstadt Völklingen** ab dem Jahr 2023 eine Entschädigung in Höhe von **1.504,79 €** jährlich. Die Entschädigung erhöht sich mit jedem weiteren Jahr um drei Prozent. Der Betrag wird zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Für das Jahr 2023 ist Fälligkeitszeitpunkt der 01.11.2023.

Nebenabreden über weitere Entschädigungszahlungen bestehen nicht.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

ENTWURF

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung sonstiger Rechtsvorschriften andere Zuständigkeitsregelungen für das Unterbringungsrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Völklingen, den

Für die Mittelstadt Völklingen

Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den

Für die Landeshauptstadt Saarbrücken

Conradt

Oberbürgermeister

Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden nach § 16 Abs. 3 PsychKHG an die Landeshauptstadt Saarbrücken

Alte Fassung, (Amtsblatt des Saarlandes, 28.07.2016, Teil II, S. 450 ff.)	Entwurf Anpassung der ÖRV nach dem PsychKHG, (Umsetzung ab 2023)
<p style="text-align: center;">Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde des Landkreises Neunkirchen – für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft – an die Landeshauptstadt Saarbrücken</p> <p>Der Landkreis Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler, vertreten durch den Landrat, Herrn Sören Meng,</p> <p>und</p> <p>die Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathaus St Johann, 66111 Saarbrücken, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Charlotte Britz,</p>	<p style="text-align: center;">Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde des Landkreises Neunkirchen – für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft – an die Landeshauptstadt Saarbrücken</p> <p>Der Landkreis Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler, vertreten durch den Landrat, Herrn Sören Meng,</p> <p>und</p> <p>die Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathaus St Johann, 66111 Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Uwe Conradt,</p>

Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden nach § 16 Abs. 3 PsychKHG an die Landeshauptstadt Saarbrücken

schließen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz - UBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (Amtsbl. 1992, S. 1271) i. V. m. §§ 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26 Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 Juni 1997 (Amtsbl. S. 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 127) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

§ 1 Aufgabenübergang

Der Landkreis Neunkirchen ist gemäß § 8 Abs. 1 UBG zuständige Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz. Er ist gesetzlich verpflichtet, an den Tagen, an denen die Verwaltung des Landkreises Neunkirchen geschlossen ist, eine entsprechende Rufbereitschaft vorzuhalten. Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landkreis Neunkirchen im Rahmen der Rufbereitschaft nach dem UBG wahrzunehmen hat, nimmt ab dem 1. August 2016 die

schließen gemäß **§ 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom **16. März 2022 (Amtsblatt I 2022, 615)** i V m §§ 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26 Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 Juni 1997 (Amtsbl S 723) **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629)** folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

§ 1 Aufgabenübergang

Die Zuständigkeit des Landkreises Neunkirchen für die im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Unterbringungsverfahrens einschließlich des gerichtlichen Verfahrens anfallenden Aufgaben richtet sich nach § 16 des saarländischen PsychKHG. Dies beinhaltet auch die Pflicht, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an außerordentlichen Schließtagen eine entsprechende Rufbereitschaft vorzuhalten.

Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden nach § 16 Abs. 3 PsychKHG an die Landeshauptstadt Saarbrücken

<p>Landeshauptstadt Saarbrücken vollständig im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr (Delegationsmodell).</p> <p>§ 2 Personelle Ausstattung und Sachausstattung</p> <p>Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgt keine Überleitung von Personal oder Sachmitteln. Das Personal und die Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich des Landkreises Neunkirchen stellt die Landeshauptstadt Saarbrücken.</p> <p>§ 3 Entschädigung</p>	<p>Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landkreis Neunkirchen im Rahmen dieser Rufbereitschaft wahrzunehmen hat, werden hiermit im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 1 PsychKHG bei der Landeshauptstadt zentralisiert, mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Übernahme der Rufbereitschaft durch die Landeshauptstadt Saarbrücken neben Samstagen, Sonn- und Feiertagen als außerordentliche Schließtage der 24.12., der 31.12. sowie der Rosenmontag des jeweiligen Kalenderjahres übernommen werden.</p> <p>§ 2 Personelle Ausstattung und Sachausstattung</p> <p>Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgt keine Überleitung von Personal oder Sachmitteln. Das Personal und die Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich des Landkreises Neunkirchen stellt die Landeshauptstadt Saarbrücken.</p> <p>§ 3 Entschädigung</p>
--	---

Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden nach § 16 Abs. 3 PsychKHG an die Landeshauptstadt Saarbrücken

Für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben und Befugnisse erhält die Landeshauptstadt Saarbrücken vom Landkreis Neunkirchen eine Entschädigung in Höhe von 2.150,75 Euro jährlich. Der Betrag wird zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Für das Jahr 2016 beträgt die Entschädigung fünf Achtel dieses Betrages. Fälligkeitszeitpunkt ist der 01. September 2016.

Weitere Entschädigungszahlungen macht die Landeshauptstadt Saarbrücken nicht geltend.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt

Für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben und Befugnisse erhält die Landeshauptstadt Saarbrücken vom Landkreis Neunkirchen ab dem Jahr 2023 eine Entschädigung in Höhe von **2.621,76 Euro** jährlich. Die Entschädigung **erhöht sich mit jedem weiteren Jahr um drei Prozent**. Der Betrag wird zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. **Für das Jahr 2023 ist Fälligkeitszeitpunkt der 01.08.2023.**

Nebenabreden über weitere Entschädigungszahlungen bestehen nicht.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von **sechs Monaten** gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden nach § 16 Abs. 3 PsychKHG an die Landeshauptstadt Saarbrücken

unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung sonstiger Rechtsvorschriften andere Zuständigkeitsregelungen für das Unterbringungsrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Ottweiler, den 14. Juli 2016

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung sonstiger Rechtsvorschriften andere Zuständigkeitsregelungen für das Unterbringungsrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Ottweiler, den **xx.xx.xxxx**

Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zentralisierung der Rufbereitschaft der
Unterbringungsbehörden nach § 16 Abs. 3 PsychKHG an die Landeshauptstadt Saarbrücken

<p>Für den Landkreis Neunkirchen</p> <p>Meng Landrat</p> <p>Saarbrücken, den 15. Juli 2016</p> <p>Für die Landeshauptstadt Saarbrücken</p> <p>Britz Oberbürgermeisterin</p>	<p>Für den Landkreis Neunkirchen</p> <p>Meng Landrat</p> <p>Saarbrücken, den xx.xx.xxxx</p> <p>Für die Landeshauptstadt Saarbrücken</p> <p>Conradt Oberbürgermeister</p>
---	--